



Marktgemeinde Mauthausen
Wasserversorgungsanlage;
Projekt "Brunnen Haid 1, Hochbehälter
Hinterbergstraße und Transportleitung"

- wasserrechtliche Bewilligung
- Festlegung eines Schutzgebietes

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:
Ansuchen der Marktgemeinde Mauthausen um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage, die Errichtung des Brunnen Haid 1, die Sanierung des Versorgungsnetzes und die Festlegung eines Schutzgebietes für den gegenständlichen Brunnen gemäß dem wasserrechtlichen Einreichprojekt „Brunnen Haid 1, Hochbehälter Hinterbergstraße und Transportleitung“ vom Mai 2021, ausgearbeitet von der Karl & Peherstorfer Ziviltechniker GmbH.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Marktgemeindeamt Mauthausen	
Datum: 06.11.2024	Zeit: 09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Die Marktgemeinde Mauthausen hat um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage, die Errichtung des Brunnen Haid 1, die Sanierung des Versorgernetzes und die Festlegung eines Schutzgebietes für den gegenständlichen Brunnen gemäß dem wasserrechtlichen Einreichprojekt „Brunnen Haid 1, Hochbehälter Hinterbergstraße und Transportleitung“ vom Mai 2021, ausgearbeitet von der Karl & Peherstorfer Ziviltechniker GmbH, angesucht.

Konsensantrag:

Es wird ersucht, die Bauvollendungsfrist mit **31.12.2028** festzusetzen.

Weiters wird ersucht, das Maß der Wasserbenutzung für die Grundwasserentnahme aus dem Brunnen Haid 1 mit **16 l/s bzw. 1.382 m³/d** festzusetzen.

Festsetzung eines Schutzgebietes

Schutzgebiet Brunnen Haid 1:

Voraussichtliche inhaltliche Festlegungen im Schutzgebiet:

Schutzzonen III – (weitere Schutzzonen):

Verbote:

1. Weitere Grundwasserentnahmen soweit sie nicht bereits wasserrechtlich bewilligt sind oder gemäß § 10 Abs. 1 WRG bewilligungsfrei sind; ausgenommen jene die der gegenständlichen Wasserversorgung Mauthausen dienlich sind oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen;
2. Entnahme von mineralischen Rohstoffen; Sprengungen; bleibende Grabungen; vorübergehende Grabungen (inkl. Hanganschnitt, Tunnelbau, u. dgl.) in einer Tiefe von mehr als 1,0 m auf den Flächen südlich der B3 und vorübergehende Grabungen (inkl. Hangan-

schnitt, Tunnelbau, u. dgl.) in einer Tiefe von mehr als 2,0 m auf den Flächen nördlich der B3, ausgenommen:

- der gegenständlichen Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen;
 - Maßnahmen zur Instandhaltung und Sanierung von bestehender Verkehrs-, Bauwerks-, Leitungs- und sonstiger Infrastruktur im technisch unbedingt erforderlichen Ausmaß (Eingriffstiefen sind so weit als möglich zu minimieren) und unter Wahrung der wasserrechtlichen Sorgfaltspflicht.
3. Durchörterungen, wie Sondierungen und Bohrungen; ausgenommen für die gegenständliche Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen;
 4. Versickerung von Abwässern, auch thermisch veränderte Grundwässer;
 5. Errichtung weiterer Verkehrs- und Abstellflächen mit überörtlichem Charakter sowie von Flugplätzen;
 6. Versickerung der Oberflächenwässer von Verkehrs-, Abstell-, Lager- oder Manipulationsflächen u. dgl. mit Ausnahme der großflächigen Versickerung über einen aktiven Bodenkörper; ausgenommen sind Rad-, Geh- und Feldwege, Hauszufahrten zu einzelnen Objekten und gering verunreinigte Dachwässer;
 7. Veranstaltungen oder Einrichtungen für Freizeit, Tourismus und Sport; Motorsport-einrichtungen;
 8. Errichtung oder wesentliche Erweiterung von geschlossenen Siedlungen und Dauerkleingärten;
 9. Errichtung von Geschäftsbauten, Handelsbetrieben, industrieller oder sonstiger Anlagen;
 10. Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen oder Grabstätten mit Erdbestattung;
 11. Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Baurestmassen sowie von Abfällen jeder Art, wie Reststoff- und Massenabfälle samt Anlagenerrichtung; Errichtung von Bodenaushubdeponien; gewerbliche Kompostierung;
 12. Aufbereitung, Lagerung oder Einbau von wassergefährdenden auslaug- oder auswaschbaren Materialien im Straßen-, Wege- oder Wasserbau (z. B. Schlacke, Bauschutt, Asphaltfräsgut ohne dauerhafte Versiegelung).
 13. Leitung, Lagerung oder Manipulation von Kraft-, Brenn- und Schmierstoffen, ausgenommen
 - die Manipulation mit Kleinstmengen für den Haus- und Wirtschaftsbedarf in gesicherten Behältnissen.
 - forstliche bzw. vergleichbare Großmaschinen und (Bau-)Maschinen zur Bestandspflege und Bestandserhaltung, wenn für Transport, Füllung, Lagerung oder Betrieb Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen sind.
 - bestehende Anlagen, wenn für Transport, Füllung, Lagerung oder Betrieb Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen sind.
 - der fließende und ruhende Verkehr auf den bestehenden Verkehrsflächen.
 14. Ausbringung von Klärschlamm, Klärschlamm- oder Müllkompost sowie Senkgrubenräumgut; ausgenommen betriebseigenes häusliches Senkgrubenräumgut vermischt mit flüssigem Wirtschaftsdünger (Jauche, Gülle) aus dem landwirtschaftlichen Betrieb.

15. Felddüngerlagerstätten und unbefestigte Gärfuttermieten.
16. Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf durchgefrorenen, wassergesättigten Böden (Böden, die auch tagsüber nicht auftauen bzw. kein Wasser mehr aufnehmen) oder bei geschlossener Schneedecke (mindestens 5 cm).
17. Aufbewahrung und Verwendung nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel; bei der sachgerechten Anwendung sind die Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 zu beachten; über das bestehende Atrazinverbot hinaus ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln untersagt, die lt. Kennzeichnung in Wasserschutzgebieten verboten bzw. nicht empfohlen sind bzw. dürfen Pflanzenschutzmittel mit nachgewiesenen Wirkstoffrückständen im Grundwasser nicht angewendet werden.

Gebote:

1. Anlagen zur Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe, sowie zur Lagerung und Leitung von Abwässern sind zumindest alle 10 Jahre sowie nach der Durchführung von Baumaßnahmen im unmittelbaren Nahbereich, von einem Fachkundigen auf ordnungsgemäßen Zustand und allfällige Entsorgungsnachweise zu prüfen. Ein Kurzbericht mit dem Nachweis des ordnungsgemäßen Zustandes ist längstens alle 10 Jahre der zuständigen Behörde zu übermitteln. Bei festgestellten Undichtheiten mit der Gefahr einer Gewässer-Verunreinigung ist die zuständige Behörde zu verständigen, betroffene Anlagenteile sind umgehend wiederherzustellen und/oder bis zum Dichtheitsnachweis außer Betrieb zu nehmen. Der zwingende Neubau bzw. Sanierung einer Abwasseranlage hat gemäß Arbeitsblatt DWA-A 142 zu erfolgen.
2. Die Kulturgattungen bzw. Nutzungsarten Wald und landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker, Grünland) sind zu erhalten.
3. Beim Einsatz von Forst-, Landwirtschafts- und Baumaschinen ist über die wasserrechtliche Sorgfaltspflicht hinaus darauf zu achten, dass nur Geräte zum Einsatz kommen, die sorgfältig gewartet und in Stand gehalten werden.
4. Die unbedingt erforderliche Betankung von Maschinen hat unter höchster Vorsicht und Aufmerksamkeit bzw. außerhalb des Schutzgebietes zu erfolgen.
5. Maschinen, die über mehrere Tage nicht zum Einsatz kommen, sind außerhalb des Schutzgebietes abzustellen.
6. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind umgehend Maßnahmen zu setzen und die zuständige Wasserrechtsbehörde zu informieren.
7. Bei Aufgrabungen aller Art (z. B. vor Sanierungsmaßnahmen an Infrastruktureinrichtungen) ist bei Baumaßnahmen auf die Einhaltung der wasserrechtlichen Sorgfaltspflicht zu achten. Diese gilt jedenfalls als erfüllt, wenn beispielsweise folgende Punkte beachtet werden:
 - Vor der Durchführung von Arbeiten im Schutzgebiet ist das Personal nachweislich über Arbeiten in einem Schutzgebiet einzuweisen. Der Nachweis ist der Baustellendokumentation beizulegen.
 - Die Baustelleneinrichtungen (Mannschafts- und Sanitärcontainer etc.) und Baustofflager sind außerhalb des Schutzgebietes anzuordnen (Anm.: ist bereits der Fall).
 - Vor Baubeginn hat eine Überprüfung der zum Einsatz kommenden kraftstoffbetriebenen Geräte und Maschinen auf deren einwandfreien Zustand zu erfolgen.

- Die Betankung der Baumaschinen ist ausschließlich außerhalb des Schutzgebietes zulässig. Ist eine Betankung aus zwingenden technischen Gründen in der Schutzzone III erforderlich, hat diese unter Verwendung geeigneter Auffangwannen zu erfolgen.
- Die Lagerung von Treibstoff und Schmiermittel für Baumaschinen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase ist ausschließlich außerhalb des Schutzgebietes zulässig.
- Außerhalb der Betriebszeiten sind kraftstoffbetriebene Maschinen und Geräte außerhalb einer Baugrube abzustellen oder aus dem Schutzgebiet zu entfernen.
- Reparaturen und Servicearbeiten an mineralölbetriebenen Baumaschinen (z.B. Ölwechsel) sind im Schutzgebiet nicht gestattet.
- Bei Unfällen bzw. technischen Gebrechen (z.B. an Baumaschinen) im Rahmen von Baumaßnahmen, bei denen wassergefährdende Stoffe frei werden, ist unverzüglich die Wasserrechtsbehörde zu verständigen;
- Die Dauer der Baumaßnahme bzw. das offenbleiben von Baugruben und Künetten ist auf das zeitlich erforderliche Mindestmaß zu beschränken.
- Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen (z. B. durch seitliche Lagerung des Aushubmaterials für die Wiederverfüllung), das umliegende Flächen nicht in offene Künettenabschnitte oder Baugruben entwässern.
- Ölbindemittel in ausreichender Menge einsatzbereit mitzuführen, wobei als ausreichende Menge 50 kg zur Durchführung erster Sicherungsarbeiten (vor dem Setzen weiterer unmittelbarer Maßnahmen) angesehen werden;
- Die Rekultivierung der Flächen, auf welchen Grabungen zu Leitungsverlegungen vorgenommen wurden, hat unmittelbar nach Beendigung der jeweiligen Baumaßnahmen zu erfolgen. Die Wiederverfüllung darf nur mit dem ursprünglichen Erdaushub durchgeführt werden, sofern dieser organoleptisch keine Verunreinigungen aufweist. Weiters ist die ursprüngliche Bodenaufgabe wiederherzustellen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind dabei in besonderem Maße zu beachten. Zugeliefertes Fremdmaterial für die Verfüllung im Bereich des Schutzgebietes (Sandbettung, zusätzliches Verfüllmaterial) muss nachweislich die Grenzwerte des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2017, Klasse A2G einhalten.

Schutzzone II (engere Schutzzone):

Verbote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone III verboten sind.
2. Errichtung von Brunnen, Quelfassungen, Bohrungen und Sonden; Aufgrabungen; großflächige Entfernung des belebten Oberbodens; Bodenaustausch, -verbesserung und Geländekorrekturen; ausgenommen der gegenständlichen Wasserbenutzung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen; weiters ausgenommen die unbedingt notwendige Instandhaltung und/oder Sanierung von Bestandseinrichtungen (z. B. Masten der bestehenden Hochspannungsfreileitung) unter größtmöglicher Schonung der Deckschichten und Wahrung der wasserrechtlichen Sorgfaltspflicht;
3. Errichtung oder Betrieb von Be- oder Entwässerungsanlagen;
4. Versickerung von Oberflächenwässern, ausgenommen ist die großflächige Versickerung von gering verunreinigten Dachwässern über einen aktiven Bodenkörper;

5. Versickerung thermisch genutzter Wässer oder Errichtung von Anlagen zur Nutzung von Erdwärme, wie Tiefsonden und Flachkollektoren;
6. Errichtung von Verkehrs- oder Parkflächen; ausgenommen der gegenständlichen Wasserbenutzung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen;
7. Errichtung oder Betrieb von Sport-, Bade-, Freizeit- oder Campinganlagen sowie Reitwegen;
8. Errichtung von Bauten im Sinne des Oö. Bautechnikgesetzes (inkl. Baustelleneinrichtung, Baustofflager); ausgenommen der gegenständlichen Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen;
9. Wartung, Waschen oder Reparatur von mineralölbetriebenen Geräten oder Maschinen, wie Kraftfahrzeuge; ausgenommen unbedingt nötige Instandsetzungsarbeiten bei Gebrechen unter Wahrung der wasserrechtlichen Sorgfaltspflicht.
10. Lagerung oder Ablagerung von Material jeder Art außerhalb von Gebäuden; ausgenommen Stoffe, die keine Wassergefährdung darstellen.
11. Leitung, Lagerung oder Manipulation wassergefährdender Stoffe, ausgenommen:
 - die Manipulation mit Kleinstmengen in gesicherten Behältnissen;
 - die Anlieferung von Treibstoff zum Notstromaggregat der WVA Mauthausen in gesicherten Behältnissen (kein Tanklastwagen), wenn für den Transport Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen sind;
 - landwirtschaftliche, forstliche bzw. vergleichbare Großmaschinen, Baumaschinen und Maschinen zur Bestandspflege bzw. Bestandsnutzung der landwirtschaftlichen Nutzflächen, wenn für Transport, Füllung, Lagerung oder Betrieb Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen sind;
12. Kompostierung;
13. Viehweide oder -tränke, intensive Tierhaltung im Freien, Hundeebrichteplätze u. dgl., Wildfütterung;
14. Ausbringung von Wirtschaftsdünger, wie Stallmist, Gülle, Jauche sowie von Silagesickerwässern oder häuslichen Abwässern;
15. Errichtung oder Erweiterung von Gärfuttermieten und -silos, Anlagen zur Wirtschaftsdüngerlagerung, wie Güllegruben und Festmistlagerstätten;

Gebote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone III geboten sind, sofern nicht in der Zone II verboten.
2. Bestehende Grundwasseraufschlüsse, wie Brunnen, Sonden oder Bohrungen, sind dem Stand der Technik entsprechend zu adaptieren, sodass es zu keinem Eintrag von Oberflächenwasser oder zur Verbindung von Grundwasserhorizonten kommen kann, bzw. fachgerecht zu verschließen.
3. Die Kulturgattung bzw. Nutzungsart landwirtschaftliche Nutzfläche ist zu erhalten.
4. Die Stadtgemeinde Mauthausen ist über unbedingt notwendige Instandhaltungsarbeiten an bestehenden Infrastrukturen einen Monat vor Beginn der Arbeiten zu informieren.

Schutzzone I (Fassungszone):

Verbote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone II verboten sind.
2. Jede Art der Nutzung; ausgenommen für die eigene Wassergewinnung (z. B. Brunnenhaus) und die nötige Grundstücks- und Bestandspflege.
3. Jede Lagerung oder Ablagerung (ausgenommen Treibstoffmenge im gekapselten, in einer mediendichten und medienbeständigen Auffangwanne aufgestellten Notstromaggregat).
4. Jede Düngung oder Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Gebote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone II geboten sind.
2. Die Fassungszone ist von jedem Baum- und Strauchwuchs freizuhalten.
3. Der Bereich der Fassungszone(n) ist so auszugestalten, das Oberflächenwasser vom Brunnenhaus weg abfließen kann und ein Versickern im Fundamentbereich hintangehalten wird.
4. Die Betankung des Notstromaggregates (inkl. Öffnung der Treibstoff-Behältnisse) ist ausschließlich innerhalb des im Brunnenhaus integrierten (Aufstell-)Raumes zulässig, wenn dafür Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen wurden. Die Betankung darf dabei nur von einer geschulten Person durchgeführt werden und ist im Betriebsbuch zu vermerken.

Allgemeine Anordnungen im Schutzgebiet:

1. Die Grenzen der einzelnen Schutzzonen sind an markanten Eckpunkten bzw. dazwischen in Sichtweite durch Steine oder Stangen mit rot gestrichenen Köpfen dauerhaft zu kennzeichnen (alternativ mit niveaugleich verlegten Betonplatten oder mittels Metallsuchgerät ortbarer Metallmarken oder ähnlichem).
2. Hinweistafeln mit der Aufschrift "Wasserschutzgebiet, jede Verunreinigung verboten!" sind an gut sichtbaren Stellen entlang der Schutzgebietsgrenzen (z. B. im Längsverlauf oder an Querungen von Straßen, Wegen, ...) dauerhaft gut sichtbar aufzustellen.
3. Im Rahmen der Eigenüberwachung ist das Schutzgebiet mindestens einmal jährlich durch Begehung und Beobachtung auf Einhaltung der Anordnungen zu kontrollieren. Allfällige Missstände sind umgehend zu beseitigen, anderenfalls bei Grundwasserverunreinigung der Wasserrechtsbehörde sofort zur Kenntnis zu bringen. Das Ergebnis der Begehung ist unter Namhaftmachung des Durchführenden, unter Angabe des Datums und mit Unterschrift schriftlich im Betriebsbuch festzuhalten. Das Betriebsbuch ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser

Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Projektunterlage C vom Mai 2021, Wasserversorgungsanlage, Projekt „Brunnen Haid 1, Hochbehälter Hinterbergstraße und Transportleitung“ vom Mai 2021, ausgearbeitet von der Karl & Peherstorfer Ziviltechniker GmbH

Ort der Einsichtnahme:

- beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 0732/7720-12132)
- beim Marktgemeindefamt Mauthausen, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 07238/22550)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 10, 11-14, 21, 22, 32, 34, 60ff, 99, 102, 105, 107 und 108 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Mauthausen
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller: in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Marktgemeinde Mauthausen, Marktplatz 7, 4310 Mauthausen

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und

- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Für den Landeshauptmann
Im Auftrag

Ing. Mag. Schürz

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.